

# Teil A: Planzeichnung

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6)



© GeoBasis-DE/LVermGeoSH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

### Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichnerverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
  - SO 1.1: Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik mit Nummerierung (s. textl. Festsetzung Nr. 1.1)
  - GRZ = 0,70 Grundflächenzahl
- Baugrenzen**
  - Baugrenze
  - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserhaushaltes
  - Wasserflächen (siehe textliche Festsetzung 1.18)
  - Gräben / Beete und Grüppen (siehe textliche Festsetzung 1.18)
- Verkehrflächen**
  - Private Straßenverkehrsfläche (siehe textliche Festsetzung 1.21)
  - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
  - Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten des Betreibers der Freileitung (s. textl. Festsetzung Nr. 1.20)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
  - Nachrichtliche Übernahme
  - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - gesetzlich geschützte Biotope (Knicks und Hecke) gemäß § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) (siehe textliche Festsetzung 1.15)
  - Darstellungen ohne Normcharakter
  - 220 kV- und 110 kV-Freileitungen
  - Leitungsschutzbereiche der 220 kV- und 110 kV-Freileitungen
  - Freileitungsmast (mit Schutzbereich)
  - Zufahrt innerhalb der Maßnahmenflächen
  - Privilegierter Bereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (200 m beidseits von Autobahnen und Bahnstrecken ab 2 Gleisen)
  - Vorhandene Grundstücksgrenzen
  - Flurstücksnummer
  - Bemaßung in Meter
  - Gemeindegrenze
  - Knickdurchbruch, geplant
  - Grabenverrohrung (LBP) / Grabenverrohrung geplant
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Ordnungsnummer (siehe textliche Festsetzung 1.8 - 1.12)
  - Erhaltung: Bäume (siehe textliche Festsetzung 1.14)
  - Erhaltung: Planzeichen entspricht nicht den tatsächlichen vorhandenen Kronenbereichen

# Teil B: Textliche Festsetzungen

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 1 Nr. 214 S. 1)

- ### 1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**
- Die sonstigen Sondergebiete (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dienen der Erzeugung von Solarstrom. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Erzeugung und Gewinnung von Strom und Wärme. Ebenfalls zulässig sind Anlagen zur Umwandlung und Abgabe von überwiegend im Plangebiet erzeugtem Strom, wie z.B. Elektrolyseure und Laststationen. Vorhaben, die den Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dienen, sind nur zulässig, wenn die Kapazität des Wasserstoffspeichers die Menge nicht übersteigt, die zur Erordnung als Störfallbetrieb führt. Nebenanlagen und notwendige Betriebsanrichtungen zu den oben genannten Nutzungen sind zulässig, wie z.B. Zuwegungen, Einfriedungen, Leitungen, Kammerarmen, Monitoring-Container, Löschwasserbehälter. Die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.
- § 2 - Batteriepeicher sind nur innerhalb des SO 1-1 zulässig. Die Fläche für Batteriepeicher darf eine Größe von 6.000 m² nicht überschreiten:**
- Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie nach § 19 Abs. 5 BauNVO ist nicht zulässig.
  - Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

- Der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen. Die Höhe baulicher Anlagen darf höchstens 3,50 m betragen. Ausgenommen davon sind technische Anlagen zur Überwachung (Masten) mit einer zulässigen Gesamthöhe von bis zu 8 m sowie Zählstationen für elektrischen Strom (Monitoringstationen) und Batteriepeicher mit einer zulässigen Gesamthöhe von bis zu 4 m. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche (gem. § 2 LBÜ). Zwischen den Reihen der Solarmodule ist ein Abstand von mind. 2,50 m einzuhalten.
  - Einfriedungen sind nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zume dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Über der Geländeoberfläche ist ein Abstand von mind. 20 cm freizuhalten, Tempore Weidezaune sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
  - In dem Sondergebiet (SO) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO (z.B. Trafostationen, Monitoring-Container, Löschwasserzisternen, Zäune) gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)**
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) mit der Ordnungsnummer 1 und die unversiegelten Flächen der Sondergebiete sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Vorhandene Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang zu ersetzen. Es ist eine standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung zu verwenden. Die Flächen sind 1-2mal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzufahren. Alternativ ist eine extensive Beweidung mit Schafen zulässig. Pflegeumbrüche, Wälen, Abschleppen, Streifen, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Pflanzenschutz (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstoffs) und Düngemitteln (mineralischer und organischer Dünger einsch. Gülle oder Klärschlamm) sind unzulässig. Die gesterilisierten Knicks, Hecken und Kleingewässer sind zu erhalten. Die Errichtung von Erschließungswegen innerhalb der Maßnahmenflächen mit den Ordnungsnummern 1-3 ist in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise bis zu 1,900 m zulässig.

- Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) sind folgende Pflanzensorten zu verwenden:
  - Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
  - Schlehe (*Prunus spinosa*)
  - Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*)
  - Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
  - Kupfer-Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*)
  - Hunds-Rose (*Rosa canina*)
  - Roter Hartweizen (*Cornus sanguinea*)
  - Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Im Sondergebiet (SO) 3 ist innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die Errichtung eines Zauns zulässig.
- Die bestehenden Knicks und Gehölzstrukturen in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 3 sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Die Lücken innerhalb der bestehenden Knicks und Gehölzstrukturen sind durch eine zusätzliche Anpflanzung von heimischen Gehölzen zu schließen. Anzupflanzende Bäume (Überhälter) müssen einen Stammdurchmesser von mind. 12-14 cm in der Qualität Hochstamm 3x verpflanzt aufweisen. Bei Sträuchern ist mindestens die Pflanzqualität verpflanzter Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm einzuhalten.

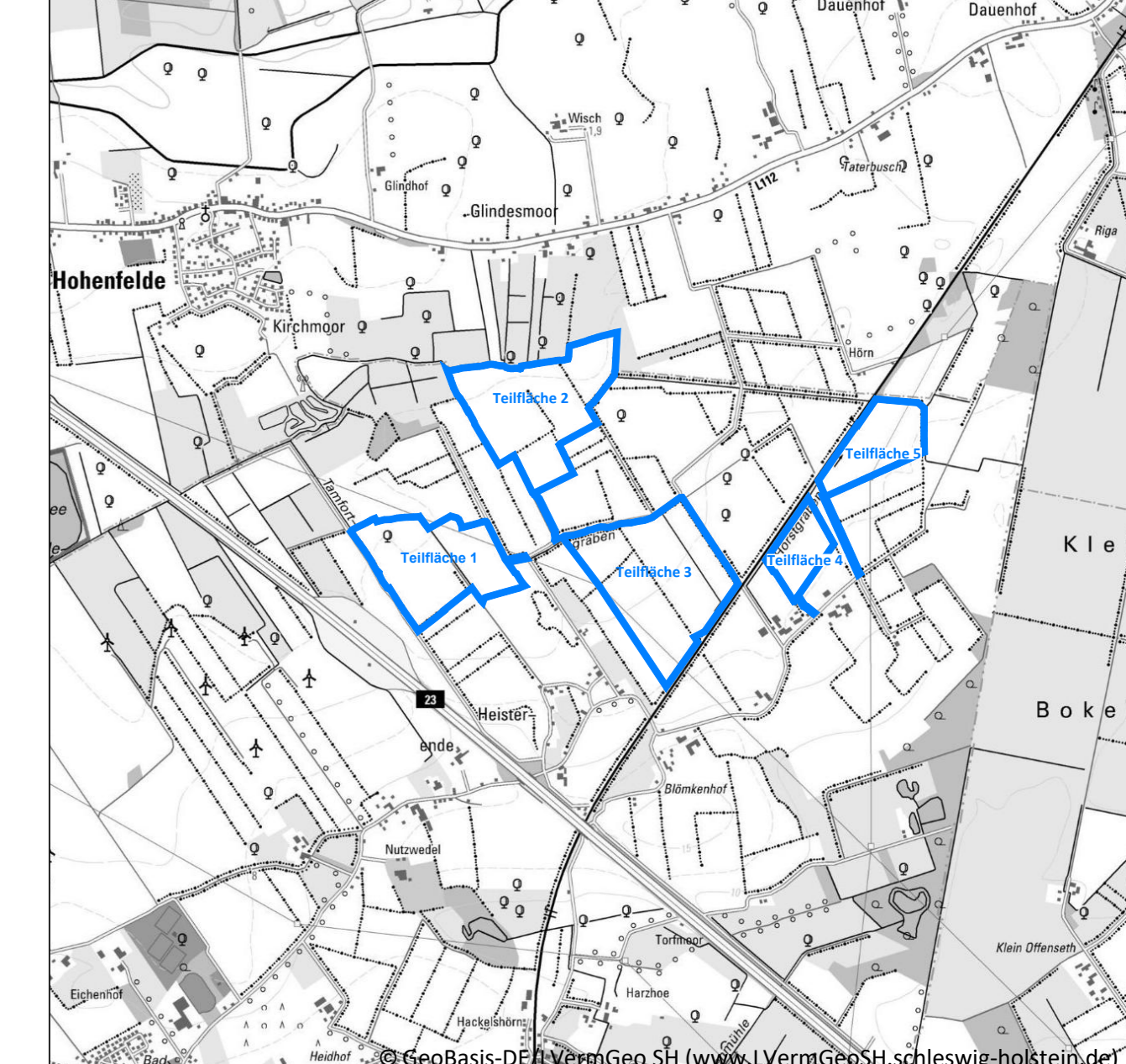
- Es sind Arten folgender Pflanzliste zu verwenden.
- Geeignet für Baumpflanzungen:**
- Stieleiche (*Quercus robur*)
  - Feldahorn (*Acer campestre*)
  - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
  - Winterlinde (*Tilia cordata*)
  - Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
  - Wildapfel (*Malus sylvestris*)
  - Wildbirne (*Pyrus pyrastrer*)
- Geeignet für Strauchpflanzungen:**
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
  - Faulbaum (*Fraxinus alnus*)
  - Schieleidorn (*Prunus spinosa*)
  - Winterlinde (*Prunus padana*)
  - Handrose (*Rosa canina*)
  - Gemeine Hasel (*Corylus avellana*)
  - Filzrose (*Rosa tomentosa*)
  - Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
  - Schneeball (*Viburnum opulus*)
  - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 4 ist ein Graben neu anzulegen. Auf einer Länge von 30 m ist ein ca. 120 cm tiefer Graben, mit einer Sohlbreite von 40 cm herzustellen. Es sind flache Uferböschungen (variierend um 1:3) anzulegen. Der Grabenverlauf ist leicht mäandrierend zu gestalten. Ab der Böschungsoberkante ist ein Schutzstreifen von je 5 m vorzusehen. Dies gilt auch für das Kopfende des Grabens. Am Rand der Schutzzone ist ein Zaun zu errichten, der ausschließlich aus Stielen, die Schiefe aus der Ausgleichsfläche herauszubringen. Die Böschung und der Schutzstreifen sind mit einer Uferarmumischung heimischer Arten mit einem Blumenanteil von mind. 50 % für das UG5 (Doppe. Rieger Holman) einzulassen. Die Grabenerhaltung ist auf das mögliche Mindestmaß zu beschränken. Die Fläche innerhalb der Einläufigkeit ist alle zwei Jahre möglichst spät und frühestens ab dem 15.08. zu mähen. Das Mahdgut ist abzuführen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.
  - Je Hektar Maßnahmenfläche sind je 1 m<sup>2</sup> große Leistein- oder Totholzhaufen an geeigneten Stellen (z.B. am Rand von Knicks oder anderen Strukturen, sonniger Standort) anzulegen und zu erhalten. Rund 80 % des Steinmaterials muss eine Korngröße von 20 - 40 cm aufweisen.
  - Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind in ihrem arttypischen Habitus dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm). Der Wurzelbereich (= Kronenraumbereich plus 1,50 m dieser Bäume ist von Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Versiegelungen sowie Leitungen freizuhalten.
  - Die Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Knicks/Feldhecken) sind von Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Es ist gebietsheimisches, standorttypisches Pflanzgut zu verwenden. Bäume, für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang, zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 5 m vom Knickwallverlauf dürfen zulässig. Bäume, Sträucher und Hecken dürfen nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden.
  - Kabelverlegungen sind im gesamten Geltungsbereich zulässig. Kabelverlegungen durch Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Knick) sind mittels horizontal-Spülbohrverfahren zulässig. Die Bohrungen sind dabei möglichst in bewachsene Bereiche und zwingend außerhalb des Bereichs von Überhältern zu legen. Um die Verlegung notwendiger Kabel auf kürzestem Weg zu ermöglichen, ist eine Kabelverlegung durch nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Biotop (Knicks) zulässig. Die Start- und Zielgruben sind außerhalb der knickbegleitenden Maßnahmenflächen und innerhalb der Baugrenze anzulegen.
  - Die charakteristische Beet- und Grüppchenstruktur auf den Grünlandflächen ist zu erhalten. Aufschüttungen zum Planmischen sind auf den betroffenen Flächen nicht zulässig. Für notwendige Erschließungswegen ist es zulässig, die Gruppen kleinräumig zu überbauen. Werden die Grüppchen während der Bauarbeiten lokal beeinträchtigt, sind diese zeitnah nach Baufertigstellung wiederherzustellen.
  - Die festgesetzte Wasserfläche und die festgesetzten Gräben, Beete und Grüppchen sind zu erhalten.
  - Innerhalb der Verkehrsflächen sind vorhandene Gräben und Knickstrukturen zu erhalten.
- Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- Auf den mit Geh- und Fahrrechten (GF) zu belastenden Flächen sind für Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit der Maststandorte mit einer Zuwegung zu gewährleisten. Die Flächen sind von jeglichen Hochbauten und Bepflanzungen mit tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Die Errichtung von Erschließungswegen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise durchzuführen.

## 2. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein

- Werbeanlagen**
- Als Werbeanlage ist lediglich eine Informationstafel im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m<sup>2</sup> zulässig. Selbststehende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
- HINWEISE**
- Artenschutz**
- Die Artenschutzrechtlichen Verbotbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufreidrängung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.
- Externer naturschutzrechtlicher Ausgleich**
- Der Ausgleichbedarf von 93.664 m<sup>2</sup> wird auf Ökotoptflächen im Kreis Steinburg erbracht. Es handelt sich dabei um das Öko-Konto Drage, Az.: 701-3295-25-08, Bezeichnung "Drage 1", das Öko-Konto Wischdorf, Az.: 701-3295-25-114, Bezeichnung "Wischdorf 1" und das Öko-Konto Itzehoe, Az.: 701-3295-25-115 Bezeichnung "Itzehoe-Strahl".
- Knickschutz**
- Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für das Land Schleswig-Holstein und zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 (Erläss des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein V 534-531.04) durchzuführen.
- Bauarbeiten im Leitungsschutzbereich**
- Bei den Bauarbeiten in der Nähe und im Leitungsschutzbereich sind die Vorgaben des Leitungsbetreibers insbesondere zu Arbeitshöhen zu beachten.
- Archäologie**
- Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Kreis Steinburg als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.
- Sichtschutz**
- Westlich des SO 3 auf dem Flurstück 33 wird eine 3-reihige Gehölzanzpflanzung als Sichtschutzpflanzung angelegt. Südlich des SO 4 auf dem Flurstück 176/53 wird eine 2-reihige Gehölzanzpflanzung als Sichtschutz angelegt. Beide Sichtschutzpflanzungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs in der Gemarkung Horst, Flur 8. Sie orientieren sich in ihrer Umsetzung an den getroffenen Festsetzungen der 8-Pläne.
- Verfahrensvermerke**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.09.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt (.....) am ..... erfolgt.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 22.02.2024 im Rahmen einer Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt (Bekanntmachung am ..... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. ....).
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.01.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschließlich 06.02.2025 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom ..... bis ..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter ..... de" ins Internet eingestellt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.02.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Horst (Holstein), den .....
- Bürgermeister .....
- Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher wurden die Planunterlagen vom 25.09.2025 bis 10.10.2025 erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter: <https://www.amt-horst-holstein.de/dms-am/bauen-wohnen/horst/> veröffentlicht. Zusätzlich haben die Planunterlagen vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen und ihren möglichen Auswirkungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten abgegeben werden können, am XXXXXXXX ortsüblich bekannt gemacht.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ..... erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. *oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.*
  - Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Berechnungen sowie Gebäuße in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Schleswig, den .....
- Bürgermeister .....
- Vermessungsbüro Bach und Paulsen  
Dipl.-Ing. Armin Paulsen  
M.Sc. Armin Paulsen  
Schwarzer Weg 13, 24837 Schleswig
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss geneigt.
- Horst (Holstein), den .....
- Bürgermeister .....
- Die 8-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Horst (Holstein), den .....
- Bürgermeister .....
- Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.
- Horst (Holstein), den .....
- Bürgermeister .....

### Änderungen der textlichen Festsetzungen und Hinweise gegenüber der vorherigen Fassung rot markiert.



## Satzung der Gemeinde Horst über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. PV 3 "Solarpark Heisterende"

Auf den landwirtschaftlichen Teilflächen im Gebiet nördlich der Autobahn 23, südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Hohenfelde und beidseitig der Bahnlinie Hamburg-Altona - Kiel Hauptbahnhof

Stand: Erneute Beteiligung, 09.03.2026

ELB BERG STADT LANDSCHAFT